

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► B

► M1 ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1995

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea ◀

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/453/EG)

(ABl. L 264 vom 7.11.1995, S. 35)

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u> Entscheidung 1999/530/EG der Kommission vom 14. Juli 1999	L 203	76	3.8.1999

▼ M1**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 23. Oktober 1995****mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea**▼ B**(Text von Bedeutung für den EWR)****(95/453/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den koreanischen Rechtsvorschriften obliegt es dem „Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — National Fisheries Administration — National Fishery Products Inspection Station (NFPIS)“, die Hygienekontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist NFPIS befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.

NFPIS mit seinen Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Korea wirksam überprüfen zu können.

Die zuständigen koreanischen Behörden sind in der Lage, der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über das Vorkommen von toxischem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

Die zuständigen koreanischen Behörden haben amtlich Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und den Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versand- oder Reinigungszentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind. Die Gemeinschaft wird insbesondere über jede mögliche Änderung der Erzeugungsgebiete unterrichtet.

Die Republik Korea kann in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.

Die Republik Korea wünscht die folgenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft zu exportieren: gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/492/EWG müssen die Erzeugungsgebiete abgegrenzt werden, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

▼ **B**

der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼ **M1**

Artikel 1

Das „Ministry of Maritime Affairs and Fisheries — National Fishery Products Inspection Station (NFPIS)“ ist die zuständige Stelle Koreas, die befugt ist, die Übereinstimmung der Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

Artikel 2

Die zum Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea müssen aus den im Anhang aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.

▼ **B**

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

▼B*ANHANG***ERZEUGUNGSGEBIETE, DIE DEN BEDINGUNGEN VON ANHANG I
NUMMER 1 BUCHSTABE a) DER RICHTLINIE 91/492/EWG ENTSPRE-
CHEN**

Geographische Abgrenzung	Codenummer
Hansando Kojeman	1
Charanman Saryangdo	2
Mirukto	3
Kamakman	4